

werkschaft für ihre mancherley Erzarten besondere Schmelzhütten bauen kann, und der gemeinschaftliche Bau derselben vielen Schwierigkeiten unterworfen ist, auch die Direction des Hüttenwesens nicht wohl von so vielen Köpfen abhängen kann, so ist es sehr nützlich und der Cammer auch einträglich, wenn sie auf eigene Rechnung die nöthigen Schmelzhütten, Hämmer, und Schlacken-Pochwerke anlegt, dem Bergamt dann die Annahme und Besoldung der Schmelzer und anderer nöthigen Personen aufträgt und dann allen Gewerkschaften entweder die Erze abkauft, oder für eine gebührende Abgabe schmelzt, welches aber der freyen Willkühr der Gewerkschaften überlassen werden muß. In Ansehung der Kohlen und Zuschläge aber richtet man sich nach den Lokal-Umständen: Sind die Kohlen herrschaftlich, oder können die Gewerkschaften den Verlag nicht thun, so schafft sie die Hütten-direction an; werden sie aber aus Gemein-Waldungen gezogen, oder sind die Gewerkschaften wohlhabend, so können sie auch die Kohlen anschaffen; indessen ist ersteres immer schicklicher, forstwirtschaftlicher, und am wenigsten der Unordnung unterworfen. In Ansehung der Zuschläge kommts darauf an, ob sie die Gewerkschaften selbst auf ihren Gruben haben? in diesen Fall schaffen sie sie selbst, haben sie sie nicht, so schafft sie die Hütten-direction aus andern Quellen.

§. 14.

Durch Prämien aufs Schürfen, mäßige aber nicht auf immer festgesetzte Holzpreise, herrschaftliche Bestellung der Bergofficianten, Beförderung der Anlage der Bergstädte, vortrefliche Justiz und Polizey, Verhütung der Rucktränzelerey und des muthwilligen gewinnsüchtigen Zubuß-Baus, Unterstützung der Gewerkschaften, durch Erbstollen-Bau, und Anlage

son:

sonstiger kostbarer Gebäude und Werke, wird der Bergbau mächtig befördert.

1. Die Cammer soll jährlich gewisse ansehnliche Prämien aufs Schürfen aussetzen, so daß derjenige der einen neuen Gang oder Flöz entdeckt, ein gewisses Stück Geldes erhält.

2. Wenn die herrschaftliche Waldungen die Kohlen und das Bauholz für die Gewerkschaften hergeben müssen, so ist zwar beförderlich und staatswirtschaftlich, wenn man ihnen für billige Preise überläßt; allein die Cammer soll sich sehr hüten, bestimmte Preise auf immer fest zu setzen: denn wird das Holz in Zukunft wohlfeiler, so verlieren die Gewerkschaften, wird es aber theurer, so hat der Regent Schaden.

3. Ist es zwar für die Gewerkschaften eine angenehme Freyheit, wenn ihnen die Wahl und Bestellung der Berg- und Hütten-Officianten und Arbeiter überlassen wird; allein da erstlich diese Wahl unter so vielen Köpfen Parteyen und Feindseligkeiten erzeugen, und fürs zweyte selten die geschicktesten Männer treffen kann, so ist immer vortheilhafter, wenn der Regent das Bergamt, und dieses hernach die Oberbeamten besetzt; Schichtmeister, Ober- und Untersteiger und die Bergleute selbst, können hernach von den Gewerkschaften gewählt, und vom Bergamt, oder Bergmeister bestätigt werden; sind die Schmelzhütten herrschaftlich, so besetzt sie das Bergamt, sind sie aber gewerkschaftlich, so ist dienlich wenn zwar der Meister von den Gewerkschaften vorgeschlagen, aber vom Bergamt hernach examinirt und bestätigt wird. Die Knechte und Gesellen sollte aber billig der Meister wählen und auch bezahlen.

S. von Justi Finanz-System S. 535. wo für besser gehalten wird, wenn man den Gewerkschaften die Wahl der Beamten ganz überläßt.

S. fer:

Jus - Stille; Cameral Praxis

S. ferner die Magdeburgische, Silesische und Schlesiſche Bergordnungen.

4. Damit mit der Zeit blühende Bergſtädte entſtehen mögen, ſo wird allen und jeden Bergleuten und Schmelzern ein freyer Ab- und Zugang nach einen ſolchen Ort verſtattet; dieſes Privilegium ſoll auch auf alle die ein ehrliches Gewerbe treiben, ausgedehnt werden. Daß ſo genannte Bürgergeld muß alſo ſehr leidlich ſeyn; die jura detractus und Albinagii finden hier gar nicht ſtatt.

5. Zur Beförderung des Bergbaus gehört auch vorzüglich ein guter Ruf der Gerechtigkeit und vortreflichen Polizey. Beſonders iſt die ſo genannte Kurfränzleren oder Krämeren ein ſehr ſchädlicher Actienhandel: denn es finden ſich oft chriſtliche und jüdiſche Makler, welche allenthalben die Kuxe im Abgang gerathener Bergwerke, oder ſolcher die noch auf Hoffnung getrieben werden, mit großem Geprahle feil bieten, und die Leute betriegen. Dieſen Handel muß die Obrigkeit ſehr ſcharf verbieten, beſonders aber wird ihm durch eine Schätzung des Werths der Kuxe von allen Gruben, welche jedes Quartal öffentlich bekannt gemacht wird, vorgebeugt. Ferner pflegen auch wohl reiche Gewerke eine Grube auf Zubuße zu bauen, um die ärmeren müde zu machen, und ihre Antheile an ſich zu bringen; daher ſoll das Bergamt ſorgfältig acht haben, damit alle Gruben bergmänniſch gebaut werden mögen.

S. von Juſti Finanz-System. S. 542.
Die Magdeburgiſche Bergordnung baut ſehr weißlich allerhand dergleichen Betrugereyen vor.

6. Da bey reichhaltigen Erzgebürge ein gemeinſchaftlicher Erb- oder Grundſtollen zu Löſung der Waſſer von äußerſter Wichtigkeit und größtem Nutzen iſt, der Betrieb dieſes Stollens aber theils wegen der Menge der Gewerke, theils auch

auch wegen der Koſten den Gewerkeſchaften ſchwer fällt, ſo thut die Kammer wohl, wenn ſie die Betreibung des Erbſtollens gegen die gebührende Erbgerichtigkeit übernimmt; welche darinn beſteht, daß ſie von den Gruben die der Stollen löſen ſoll, ſo lang er noch nicht in die vorliegende Gebäude gelangt iſt, das halbe, hernach aber das ganze Meuntel, auch wohl den vierten Pfennig der Koſten bezieht; dieſe Gerechtigkeit dauert ſo lang biß der Stollen durch einen noch tiefern enterbt wird. Eben ſo kann auch die Kammer bey allerhand ſchweren Anlagen, Bergwerks-Zeichen, Maſchinen, Pochwerken u. d. g. die Hand bieten, und alles erleichtern, beſonders auch weil ſie dadurch an dem Gewinn beträchtlichen Antheil bekommt, und denſelben mit genießt.

§. 15.

Durch die ſtaatswirthſchaftliche Errichtung einer Bergcaſſe kann der Bergbau in ordentlichen und außerordentlichen Fällen trefflich unterſtützt werden.

1. Da bey vielen Gewerkeſchaften, beſonders wenn der Bau auf Hoffnung, ſolglich die Zubuße lang dauert, manchmal ein Gewerke austritt, und mit der Grube nichts mehr zu thun haben will, ſo würden öfters Bergwerke verlaſſen werden, wenn nicht ein Unterſtützungs mittel vorhanden wäre, wodurch die verlaſſenen Kuxe aufgenommen und fortgetrieben werden können; man könnte zwar den Gewerken verbieten auszutreten, ehe es die mehreſten Stimmen erlauben, allein das würde manchen abſchrecken mit zu bauen.

S. Zimmermanns obernächſiſche Berg-Akademie p. 143.

2. Daher iſt zur Unterſtützung des Bergbaues kein Mittel mächtiger und wirkſamer als eine Bergcaſſe, deren man ſich überall wo es mangelt, zur Nachhülfe bedienen kann,
nur

Wage- und Ladegeld; 7. in den Einkünften von den Erbstollen; und 8. von den gemeinschaftlichen Puchwerken, und andern gemeinnützigen Anlagen.

1. Wenn eine Grube von einer Gewerkschaft auf herrschaftlichem Grund und Boden gemuthet wird, so muß sie dem Landesherrn gewöhnlich vier Ruxe frey bauen.

S. Börsens Haushaltungs-Principia vom Berg- u. Hütten-Salz- und Forstwesen. 2. Th. Cap. 9. S. 12.

2. Die Zehende ist eine sehr wichtige Revenüe, welche die Cammer von allen Metallen und Mineralien, wenn anders Contracte die Sache nicht verändern zu beziehen hat. Nach den Rechten werden die Zehnden von den Erzen vor dem Einschmelzen erhoben, und auf den herrschaftlichen Hütten verschmolzen; fehlt aber an diesen Hütten, so werden die Zehnden am besten von der Gewerkschaft nach einem billigen Preis bezahlt, die Zehenderhebung ist indessen so mannigfaltig, daß alle Arten derselben hier anzuführen viel zu weitläufig seyn würde.

S. Bergius Neues Polizey und Cam. Mag. 1. B. S. 277. S. 61.

Cancerinus Beschreibung der Bergwerke S. 429.

Beyer otia metallica T. I. p. 231.

Die Magdeburgische Clevische und Schlesiische Bergordnungen.

3. Die Quatembergelder sind ursprünglich zu den Be-
solungen der Bergbeamten eingeführt worden; sie werden von den gangbaren Zechen jedes Quartal bezahlt. Dieses Quatembergeld ist aber nicht in allen Ländern einerley, sondern es wird je nach Befinden durch die Bergordnungen be-
stimmt.

4. Die

4. Die Recessgelder werden zwar auch jedes Quartal bezahlt, sie sind aber wesentlich von den Quatembergeldern ver-
schieden: denn jene sind eigentlich die wahre Lehns-Erkenn-
lichkeit, welche die Gewerken quartaliter entrichten müssen, wenn ihre Gruben nicht ins freye fallen sollen.

Da das Berg-Regale dem Landesherrn das Recht giebt seinen Unterthanen die Bedingungen vorzuschreiben, unter wel-
chen sie Bergwerke genießen sollen, so kann er sich auch das
Recht des Vorkaufs bey allen Berg-Producten vorbehalten; allein es kommt hier darauf an, ob nicht die Beschäftigung
gehemmt, und also der Bergbau im ganzen wieder gehindert
werde? immer muß das Landesherrliche Interesse dem allge-
meinen Besten untergeordnet werden.

S. Die Magdeburgische, Schlesiische, und Clevische
Bergordnungen.

Börsens Haushaltungsprincipia.

Voigts Bergwerksstaat.

Cancerinus Beschreibung der Bergwerke. u. a. m.

6. Das Wag- oder Ladegeld wird von jedem Fuder
Erz das auf die Halbe gestürzt wird, oder von dem Centner
jedes Minerals, der Obrigkeit, oder dem Waagenmeister ent-
richtet.

7. Hat der Landesherr sich das Recht vorbehalten Haupt-
und Erbstollen selbst zu treiben, und zu unterhalten, so hat
er dafür nicht allein das Stollen-Reumtel zu beziehen, son-
dern er kann auch auf den gemutheten und ungemutheten
Gängen die der Erbstollen berührt, auf eine gewisse Höhe
und Weite den Stollenhieb benützen, und von allen Unko-
sten des Stollens von den Gewerkschaften denen er zu gute
kommt, den vierten Pfennig beziehen.

Stollenhieb nennt man wenn der Erb-Stöllner in der
Furche, von der Wasserseige an, fünf viertel Lachter
über

Lumpen gemachten Dochts brennt, oder man braucht Kiböhl oder Fischthran dazu. Im letztern Fall müssen die Lampen dicht verschlossen werden können, damit man nicht leicht etwas verschütte.

Die gezogenen Unschlittlichter laufen bey dem Hin und Hergehen, bey den Wetterzügen u. d. gl. leicht ab, und bey matten Grubenwettern löschen sie auch leicht aus; daher sind sie nur in stillen und guten Wettern zu gebrauchen.

Mit der Austheilung des Fetts kann man sich nach den Regeln verhalten, die im vorhergehenden Spßen vom Pulver gegeben worden.

§. 29.

Der Holz- und Kohlenverbrauch ist bey dem Bergbau von äußerster Wichtigkeit, deswegen muß die beste Forstwirtschaft mit der besten Bergwirtschaft verbunden werden.

Es ist zwar sehr nützlich wenn bey dem Bergamt zugleich forstverständige Männer sind; doch erfordern auch die Waldungen, wenigstens wo sie einigermaßen beträchtlich sind, eine eigene Aufsicht, oder ein Forstamt, das aber in allen Stücken die den Berg- und Hüttenbetrieb betreffen, mit dem Bergamt communiciren muß.

Hätte man aber gewisse Waldungen bloß dem Berg- und Hüttenwesen gewidmet, so muß doch das Forstamt die Aufsicht haben, damit alles rätlich und pfleglich benutzt werde; vorzüglich sind hiebey folgende Punkte wichtig.

1. Muß überschlagen werden wie viel Bau- und Zimmerholz der gesammte Bergbau verbraucht; dann muß ein diesem Gebrauch angemessenes Revier oder District Hochgewäld bestimmt, und in die gehörige Schläge und Gehaue eingetheilt werden.

2. Da

2. Da der Transport des Zimmerholzes immer sehr beschwerlich ist, so muß die zu demselben bestimmte Waldung so nahe liegen als möglich ist.

3. Die Kohenschläge können weiter entfernt seyn, weil der Kohlentransport überhaupt leichter ist.

4. Sehr nützlich ist, wenn man gewisse Reserve-Waldungen ausmittelt, deren man sich zu unvorgesehenen Vorfällen bedient, damit man nicht nöthig habe, von der festgesetzten Norm des Schlag- und Gehaubetriebs abzugehen.

5. Hat man starke Bäche oder Flüsse in der Nähe, so muß man sie flosbar machen, um dadurch die Transport-Kosten zu erleichtern.

S. Meine Forstwirtschaft 2. Theil vom Transport des Holzes, besonders vom Flößen.

Delius Anleitung zur Bergbaukunst. S. 508.

Voigts Bergwerksstaat des Ober- und Unter-Harz. S. 36. wo die Holznußung dieser Gegenden umständlich beschrieben wird.

§. 30.

Alle Hülfsmaterialien zum Bergbau, müssen in Menge vorrätig seyn, und im Magazin für dem Verderben bewahrt werden.

1. So wie das Eisengeräthe in besondern Zeugkammern aufbewahrt wird, so muß das Fettwerk in Kellern, das Pulver in abgesonderten sicheren trockenen Räumen, und das Holz in lüftigen bedeckten Schobern aufbehalten werden.

2. Grubenseile Lederwerk u. d. g. verwahrt man ebenfalls an lüftigen trockenen Orten für der Masse.

3. Ueber alle diese Vorräthe muß ein richtiges Inventarium und Rechnung geführt werden, auch ist zuweilen, unversehens eine Cassen- und Materialien-Visitation nothwendig, damit man nachsehe, wie haufgehalten wird.

4. Das